

Satzung des Marktes Teisnach
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Busmannsried
(Ergänzungssatzung)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Teisnach folgende, vom Landratsamt Regen mit Schreiben vom 13.11.2002 Az. S254-T02 genehmigte

Satzung:

§ 1

Die Grundstücke Fl.Nr. 1895/9 (Teilfläche) und 1883/2 (Teilfläche) der Gemarkung Teisnach werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Busmannsried (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M 1 : 1000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die einbezogenen Grundstücke liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet Bayer. Wald. Im Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vereinfachtes Vorgehen) werden folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Private Verkehrsflächen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- b) Am künftigen Ortsrand ist eine mindestens zweireihige Pflanzung aus heimischen Laubgehölzen anzulegen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisnach, 27.11.2002

Markt Teisnach



Röhrl
1. Bürgermeisterin

